

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-  
und Gebührensatzung) vom 01. Januar 2005**<sup>1</sup>

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Radwege sind selbständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis<sup>2</sup> aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetzten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt

sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.

Die Reinigungsverpflichtung obliegt in Reinigungsklasse

U den Grundstückseigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen.

S1, S2 den Grundstückseigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen), den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen;

der Stadt für die Reinigung und Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen.

S5 den Grundstückseigentümern für die Reinigung auf den Fahrbahnen, die Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen) und die Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen.

der Stadt für die Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen,

S6 den Grundstückseigentümern für die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen;

der Stadt für die Reinigung auf den Hauptfahrbahnen, Gehwegen und Parkstreifen sowie die Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen.

Die Reinigungshäufigkeit beträgt in Reinigungsklasse

S1, S2 wöchentlich einmal,

S 6 wöchentlich fünfmal.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, ist die Reinigung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehrlicht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder hindernden Gegenständen und Stoffen. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach den § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

#### **Winterwartung durch die Eigentümer**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee frei zu halten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu vermeiden ist; ihre Verwendung sollte nur erfolgen
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- oder Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

### § 5<sup>6</sup>

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### § 6<sup>3, 4, 5, 6, 7</sup>

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse (§ 3).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde

gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite
  - in Reinigungsklasse S 1            1,31 Euro
  - in Reinigungsklasse S 2            1,31 Euro
  - in Reinigungsklasse S 5            0,68 Euro
  - in Reinigungsklasse S 6            5,19 Euro

#### § 7<sup>5,6</sup>

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) der/die Eigentümer/-in des erschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte,
  - b) der/die Nießbraucher/-in und sonstige zur Nutzung des erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die nach § 6 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 9<sup>6</sup>**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Herzogenrath (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. Januar 1982 außer Kraft.

<sup>1</sup> veröffentlicht im amtl. Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

<sup>2</sup> Straßenverzeichnis zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 69/2006 vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007

<sup>3</sup> § 6 Abs. 4 zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 51/2007 vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

<sup>4</sup> zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

<sup>5</sup> zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

<sup>6</sup> zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

<sup>7</sup> zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

Anlage 1  
Stadtteil Herzogenrath - Mitte

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Mitte	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Aachener Straße		x				
Aachener Straße (Häuser Nr.23,25,27,29,31, 33 und 35 abgeb.Teil)	x					
Aachener Straße 85	x					
Afdener Straße	x					
Afderfelder Straße	x					
Albert-Steiner-Straße Häuser Nr. 1-21		x				
Albert-Steiner-Straße Häuser 2-10 und 23-27					x	
Albertusweg	x					
Alsdorfer Straße			x			
Am Beckenberg	x					
Am Hillenberg	x					
Am Eselsweg	x					
Am Klösterchen				x		
Am Schürhof	x					
Am Stäsgen	x					
Am Waldfriedhof	x					
Anna-Klöcker-Straße	x					
An den Ruifer Weiden	x					
An der Wurm	x					
Anne-Frank-Straße	x					
Apolloniastraße					x	
Auf dem Fuchsberg	x					
Auf dem Kick	x					
Auf der Pief	x					
Bahnhofstraße					x	
Bardenberger Straße		x				
Bergerstraße				x		außer Haus Nr. 2-14

Bicherouxstraße (Haus Nr. 1-97 u. 2.26)		x				
Bierstraße		x				
Bockreiterstraße	x					
Brabanter Weg	x					
Burgstraße			x			
Chorherrenweg				x		
Dahlemer Straße	x					
Dammstraße Häuser 1-25 und 2-6					x	
Dammstraße Häuser 8-24		x				
Edith-Stein-Straße	x					
Eisenbahnstraße						Wirtschaftsweg
Elly-Heuss-Knapp- Straße	x					
Elsa-Brandström- Straße	x					
Erkensmühle	x					
Erkensstraße Häuser Nr. 1 und 2-4					x	
Erkensstraße Häuser Nr. 3-7 und 6-16		x				
Eurodepark 1 (EBC)			x			
Eygelschovener Straße		x				
Ferd.-Schmetz-Platz					x	
Freiburger Straße	x					
Further Straße	x					
Geilenkirchener Straße (Haus Nr. 1-103 und 2- 68/Pfarrheim)		x				
Gertrudisstraße				x		
Gierlichsstraße				x		
Glasstraße	x					
Grünstraße				x		
Gymnichweg	x					
Hahnstraße				x		
Heidestraße				x		
Heimstraße	x					
Heinrich-Stommel-Weg	x					

Helene-Weber-Straße	x					
Hermann-Löns-Straße	x					
Hillenberger Straße				x		
Hölderlinweg	x					Privatstraße
Hundforter Benden	x					
Hundforter Weg						Wirtschaftsweg
Im Boventhal	x					
In Ruif	x					
Karmeliterweg	x					
Kleikstraße (Haus Nr. 1-41 u. 2-38)					x	
Kleikstraße (Haus Nr. 43-101 u. 40-96)		x				
Klosterlindenweg	x					Privatstraße
Klosterrather Straße				x		
Köhlerweg	x					
Ladestraße	x					
Leonhardstraße			x			
Luziastraße	x					
Maastrichter Straße	x					
Margarethe-Schurz-Straße	x					
Marienstraße				x		
Marzellinastraße	x					
Pintepützstraße				x		
Rathausplatz	x					
Ratherfelder Straße	x					
Rötscherbruch				x		
Rodastraße	x					
Rolducer Straße	x					
Rue de Plérin	x					
Ruifer Straße	x					
Saarstraße			x			
Saffenberger Straße	x					
Savelstraße				x		
Schlacker Weg (Haus Nr. 1-9 u. 2-30)				x		
Schlacker Weg	x					

Schütz-von-Rode-Straße		x				
Schwarzer Weg	x					
Sophie-Scholl-Straße	x					
Theresienstraße	x					
Uferstraße					x	
Waldstraße	x					
Weidstraße				x		
Wendelinusstraße			x			
Wiesenstraße				x		
Woperstraße Nr. 2 u. 4			x			
Woperstraße	x					

Anlage 2  
Stadtteil Kohlscheid

Straßenbezeichnung Stadtteil Kohlscheid	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Aachener Pfad						Wirtschaftsweg
Alte Bahn			x			
Am Ehrenmal			x			
Am Hagedörnchen	x					
Am Kiefekey	x					
Am Langenberg				x		
Am Langenberg Haus Nr. 8					x	
Am Marienanger	x					
Amselstraße	x					
Amstelbachstraße		x				
Am Wacholder				x		
Am Waldhang	x					
An der Hohen Eiche	x					
An der Windkunst	x					
An Gut Forensberg	x					
An Kämpchen	x					
Annastraße	x					
An Schweyerhof	x					
An Sichelscheid				x		
An Speenbruch	x					
An Vieslapp	x					
Auf der Weide	x					
Auf'm Kraner	x					
Auf'm Schif			x			
Bachstraße	x					
Bahnstraße				x		
Banker Straße		x				
Barbarastraße	x					
Bankerfeldstraße			x			
Bendstraße				x		

Berensberger Straße Nr. 5-11 u. 2-10	x				
Berensberger Straße Nr. 15-31 u. 18-34	x				
Bergstraße	x				
Brucknerstraße	x				
Brunnenstraße	x				
Burckhardstraße	x				
Buschstraße	x				
Bussardstraße	x				
Casinostraße			x		
Carl-Hilt-Straße	x				
Dohlenweg	x				
Dornkaulstraße (außer Haus Nr. 61-63)			x		
Dr. Kremers Straße	x				
Dr. Rosenbaum Straße	x				
Dürerstraße	x				
Ebertstraße	x				
Eichenweg	x				
Einsteinstraße	x				
Englerthstraße	x				
Ericcson-Allee	x				Anliegerstraße
Falkenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße	x				
Forensberger Straße			x		
Formischweg	x				
Forstheider Straße				x	
Forstheider Straße (Haus Nr. 144-160 u. 89- 121)	x				
Friedenshof	x				
Friedrichstraße			x		
Further Weg					Waldweg
Germersweg	x				
Ginsterweg					Feldweg

Gladiolenweg	x				
Grachtstraße	x				
Habichtstraße	x				
Händelstraße			x		
Haldenweg	x				
Hangstraße	x				
Hankepank				x	
Hasenwaldstraße					Außenbereich
Haus-Heyden-Straße			x		
Haus-Heyden-Straße (Häuser Nr. 52-58 u. 113-135)	x				
Haus-Heyden-Straße (Haus Nr. 297-321 u. Kirche-364 StadtteilPannesheide)	x				
Herderstraße			x		
Heydenstraße				x	
Hoheneichstraße			x		
Holbeinstraße	x				
Holzerstraße	x				
Honigmannstraße				x	
Im Brunnenhof	x				
Im Buschfeld	x				
Im Grüntal	x				
Im Wiesengrund	x				
In den Heimgärten				x	
In der Leer	x				
In der Linen	x				
Industriestraße				x	
Irisstraße	x				
Josef-Lambertz-Straße			x		
Kämpchenstraße			x		
Kaiserstraße			x		
Kamperstraße	x				
Karlstraße	x				
Katharinenstraße	x				
Kesselesstraße	x				

Kircheichstraße			x		
Kirchweg	x				
Klinkheider Straße				x	
Klosterstraße		x			
Klosterstraße (Haus Nr. 1-31)	x				
Kollwitzstraße	x				
Kopernikusstraße	x				
Kreuzstraße			x		
Laurwegstraße	x				
Lerchenstraße	x				
Lindenstraße	x				
Lutherstraße	x				
Maria-Montessori-Str.	x				
Markt				x	
Martin-Niemöller-Str.	x				
Max-Planck-Straße	x				
Menzelstraße	x				
Mevenheide	x				
Millöckerstraße	x				
Mittelstraße	x				
Mittelürsfeld					Außenbereich
Mörikestraße	x				
Mozartstraße	x				
Mühlenbachstraße			x		
Mühlenstraße		x			
Nobelstraße	x				
Nordstraße			x		
Oststraße Häuser 1-33 und 2-28		x			
Oststraße Häuser 35-45				x	
Pannesheider Straße			x		
Paulinenhof	x				
Paulusstraße	x				
Pestalozzistraße			x		
Pfarrer-Michel-Weg	x				
Pöttgenstraße	x				

Projektstraße (ohne Stichweg)				x		
Projektstraße (zu den Häusern 8 + 10)	x					
Puetgasse				x		
Pützweg						Waldweg
Raffaelstraße				x		
Raiffeisenstraße	x					
Rehmannstraße			x			
Rembrandtstraße				x		
Ringstraße	x					
Robert-Koch-Straße	x					
Roermonder Straße (ab Haus Nr. 141 bis 145 u. Nr. 390 a bis 392)	x					
Roermonder Straße		x				
Rolandhof	x					
Rolandstraße		x				
Rolandstraße (Sackgasse vor den Häusern 111 - 125)	x					
Rubensstraße	x					
Rumpener Straße		x				
Schönfelder Straße				x		
Schreberstraße	x					
Schubertstraße	x					
Schümmerstraße	x					
Schützenstraße	x					
Schulstraße				x		
Schumannstraße	x					
Schweyerstraße	x					
Sperberweg	x					
Spidellstraße	x					
Stegelstraße				x		
Südstraße Häuser 1-73 und 2-100					x	
Südstraße Häuser 75-181 und 102-226		x				
Talstraße	x					
Tannenweg	x					

Triemstraße	x					
Vennstraße				x		
Wacholder Weg						Waldweg
Wagnerstraße	x					
Weberstraße	x					
Weierstraße	x					
Weststraße Häuser 1-39 und 2-44					x	
Weststraße Häuser 46-126 und 59-151		x				
Wilsberger Straße	x					
Winkensstraße	x					
Zeisigweg	x					
Zellerstraße			x			
Zum Heider Busch	x					
Zum Wurmtal				x		

Anlage 3  
Stadtteil Merkstein

Straßenbezeichnung Stadtteil Merkstein	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S 1	S 2	S 5	S 6	
Adalbert-Stifter-Str.	x					
Adolfstraße				x		
Agnes-Miegel-Straße	x					
Ahornstraße	x					
Alb.-Schweitzer-Str.			x			
Am Boscheler Berg (ohne Abzweigungen)				x		
Am Laesberg						Außenbereich
Am Langenpfehl (Haus Nr. 1-9)	x					
Am Langenpfehl			x			
Am Lindenknipp	x					
Am Maar	x					
Am Raubusch	x					
Am Wasserturm	x					
An der Herrenstraße	x					
An der Waidmühl				x		
An der Ziegelei	x					
Asternstraße	x					
Auf der Haag	x					
August-Schmidt-Platz					x	
Beethovenstraße	x					
Birkenstraße	x					
Blumenstraße	x					
Bodelschwingstraße	x					
Brachthäuserstraße	x					
Brahmsstraße			x			
Breslauer Straße	x					
Brückenstraße	x					
Brumerfeld	x					
Buchenstraße	x					

Bungartzweg				x		
Buschhofer Weg	x					
Carl-Alexander-Str.	x					
Christian-Derichs-Str.	x					
Comeniusstraße			x			
Daelenstraße	x					
Danziger Straße	x					
Dechenstraße	x					
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	x					
Eintrachtstraße				x		
Eintrachtstraße (Haus Nr. 1-17 u. 6-20)	x					
Erikaweg	x					
Fliederstraße	x					
Floeßer Straße (Haus Nr. 1-111 u. 2-116)			x			
Floeßer Straße (Haus Nr. 113-123 u. 122-158)	x					
Flurstraße	x					
Freiheitsstraße	x					
Friedensstraße	x					
Fröbelstraße	x					
Fuhrmannstraße	x					
Gartenstraße	x					
Geilenkirchener Str. (Haus Nr. 113-665 u. 112-660)		x				
Geilenkirchener Str. 186 - 234 (Siedlung Ritzerfeld)	x					
Geilenkirchener Str. 353 – 375 und 401 - 407	x					
Geilenkirchener Str. 383-395					x	
Gerh.-Hauptmann-Str.	x					
Glückaufstraße	x					
Goethestraße	x					

Gut Neumerberen						Gutshof im Außenbereich
Gut Ophoven						Gutshof im Außenbereich
Hans-Böckler-Straße	x					
Hauptstraße			x			
Heinitzstraße	x					
Himmelreich	x					
Hindemithstraße	x					
Hoffeldchen	x					
Humboldtstraße			x			
Im Gewinn (Haus Nr. 1-11 u. 2-10)	x					
Im Gewinn			x			
Im Hochfeld						Wirtschaftsweg
Im Hohnbusch				x		
Im Stütz	x					
In den Paggen						Wirtschaftsweg
In der Gracht			x			
Jacobistraße	x					
Jakobstraße	x					
Johannesstraße	x					
Josef-Uebachs-Weg	x					
Kantstraße	x					
Kettelerstraße	x					
Kirchberg	x					
Kirchfeldstraße	x					
Kirchrather Straße 1-143 und 2-168		x				
Kirchrather Straße 170-180					x	
Knappenstraße	x					
Kolpingstraße	x					
Kurt-Berkner-Straße	x					
Lange Hecke			x			
Ligusterstraße	x					
Limburger Straße	x					
Lisztstraße	x					
Lörschpülgen	x					

Lortzingstraße	x					
Magerauer Straße			x			
Marie-Juchacz-Straße	x					
Martinshöhe	x					
Martinusstraße			x			
Nelkenstraße	x					
Noppenberger Straße			x			
Nordsternstraße	x					
Orffstraße	x					
Paul-Leitner-Straße	x					
Plitschard	x					
Plitscharder Straße			x			
Plötzweide	x					
Poyckstraße	x					
Quadfliegstraße	x					
Resedastraße	x					
Ritzerfelder Straße	x					
Roggenweg	x					
Römerplatz				x		
Römerstraße			x			
Rosenstraße	x					
Scherbstraße				x		
Schillerstraße	x					
Schleypenhofer Weg	x					
Sebastianusstraße		x				
Sommerweg				x		
Streiffelder Hof	x					
Streiffelder Straße	x					
Stresemannstraße	x					
Theklastraße				x		
Thiergartenstraße		x				
Tulpenstraße	x					
Vogelsang	x					Privatstraße
Voßstraße	x					
Waldenburgstraße	x					
Weidenstraße	x					
Weizenweg	x					

Wichernstraße	x					
Willibrordstraße		x				
Zum Kalverhof	x					

Anlage 4  
Stadtteil Herzogenrath – Straß

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath-Straß	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Aachener Weg	x					
Ackerstraße	x					
Alte Straße Nr. 1 - 21	x					
Alte Straße		x				
Am Zollhaus	x					
An der Kant	x					
An der Rennbahn				x		
Astrid-Lindgren-Weg	x					
Auf den Heggen	x					
Backesweider Weg	x					
Bleyerheider Straße	x					
Buchkremerstraße				x		
Domaniale Weg				x		
Driescher Straße (Haus Nr. 1-11 u. 4-10)				x		
Driescher Straße	x					
Dunantstraße	x					
Elisabethstraße	x					
Friedhofstraße				x		
Im Straßer Feld				x		
Im Straßer Feld (Häuser 18 - 36)	x					
In Pesch	x					
Josefstraße			x			
Kohlberger Straße	x					
Kohlberger Straße (Haus Nr. 1-7 u. 2.10)				x		
Krummer Weg	x					

Leiendeckelstraße	x					
Maubacher Straße			x			
Neustraße			x			
Neustraße ab Nr. 25 - 41, 45 - 61, 137 - 157, 161 - 169, 173, 187 - 205	x					
Pilgramsweg (Haus Nr. 1-27)				x		
Pilgramsweg	x					
Postropsweg	x					
Rather Heide	x					
Steinweg	x					
Voccartstraße		x				
Zeichenstraße	x					

Anlage 5  
 Stadtteil Herzogenrath Worm - Wildnis

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Wildnis und -Worm	Reinigungsklasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Grenzstraße (Haus Nr. 9-63)				x		
Grenzstraße						Außenbereich
Mühlenweg	x					
Nievalsteiner Weg	x					
Wildnis				x		
Worm				x		
Bicherouxstraße (Haus Nr. 99-194 u. 28- 36)				x		

Anlage 6  
 Stadtteil Herzogenrath - Hofstadt

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Hofstadt	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Bennostraße	x					
Finkenrath						
Finkenrather Straße (Haus Nr. 1-9 und 8/Kirche)				x		
Finkenrather Straße	x					
Hofstadter Straße						Außenbereich (L 47)
Kirchstraße				x		
Meulenberghstraße	x					
Rimburger Straße						Außenbereich
Übacher Straße						Außenbereich

Anlage 7  
 Stadtteil Herzogenrath Niederbardenberg

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Niederbardenberg	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5	S6	
Blücherstraße				x		
Bongartzweg				x		
Feldgenstraße	x					
Finkenweg						Außenbereich
Florastraße	x					
Forstum	x					
Forstumer Straße	x					
Hubertusstraße	x					
Im Anker	x					
Im Winkel	x					
Jüderstraße						Außenbereich
Kämerhöfer Straße				x		
Pützgasse				x		
Reifelder Weg	x					
Schmiedstraße			x			
Theodorstraße	x					
Waidmühlenstraße	x					
Wefelen (Haus Nr. 54-108 a, 114- 120 u. 67-85)				x		
Wefelen	x					
Wolfstraße			x			
Zum Hagelkreuz	x					

Anlage 8  
Stadtteil Herzogenrath Herbach

Straßenbezeichnung Stadtteil H'rath- Herbach	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5		
	x					
Am Denkmal	x					
Am Heidberg						Außenbereich
Am Hoff	x					
Am Köck						Außenbereich
Im Dorf	x					
Raderstraße				x		
Zum Pütz				x		

Anlage 9  
Herzogenrath Noppenberg

Straßenbezeichnung Stadtteil Herzogenrath- Noppenberg	Reinigungs-klasse					Bemerkungen
	U	S1	S2	S5		
Am Berg	x					
Am Eichenhang	x					
Am Erlenbruch				x		
Bergermühle	x					
Broichbachtal (Haus Nr. 3-35 u. 2a-40)				x		
Broichbachtal	x					
Brunnengasse				x		
Enger Weg				x		
Römergasse				x		